



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 15 vom 4. Juli 2014

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
Gebührenordnung für Feldgeschworene; Erhöhung der Gebühren durch die Anpassung im Tarifvertrag	2
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe für das Haushaltsjahr 2014	2
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Neunburg vorm Wald (Verbandssatzung)	3

**Gebührenordnung für Feldgeschworene;
Erhöhung der Gebühren durch die Anpassung im Tarifvertrag**

Aufgrund der Änderung des TVöD rückwirkend zum 01.03.2014 i.V. mit § 2 der Gebührenordnung für Feldgeschworene vom 30.11.1977 erhalten die Feldgeschworenen für ihre Dienstverrichtung eine Gebühr je angefangene Stunde:

ab 01.03.2014: **12,63 €** und
ab 01.03.2015: **12,94 €**

Schwandorf, 02.07.2014
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe für das Haushaltsjahr 2014

I.

Aufgrund der §§ 12 ff. der Verbandssatzung vom 13. Februar 1998, geändert durch Änderungssatzung vom 15.03.2013 und der Art.40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art.63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 17. Juni 2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen, die hiermit gemäß Art.40 KommZG i.V.m. Art.65 Abs.3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	378.620 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	31.000 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 24. Juni 2014 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Schwarzenfeld, Asbach 10 während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Schwarzenfeld, 27. Juni 2014
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Pretzabrucker Gruppe
Böhm
Verbandsvorsitzender

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Neunburg vorm Wald (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des „Schulverbandes Neunburg vorm Wald“ (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt gem. Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K - i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I - sowie Art. 20 a, Art. 23 und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020 - 1-1-I - folgende Schulverbandssatzung:

§ 1

Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt den Namen „**Schulverband Neunburg vorm Wald**“.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Neunburg vorm Wald.
- (3) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Altendorf, Dieterskirchen und Thanstein, die Märkte Neukirchen-Balbini und Schwarzhofen, sowie die Stadt Neunburg vorm Wald.

- (4) Sein räumlicher Wirkungskreis umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung der Oberpfalz vom 02. Juli 2008 (Nr. 43.11-5102-SAD-41) festgelegten Sprengel der Mittelschule Neunburg vorm Wald.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Stadt (Stadtkasse) Neunburg vorm Wald geführt.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro für jede Sitzung. Gleiches gilt im Vertretungsfall für den Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden.
Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ebenfalls ein Sitzungsgeld von 20,00 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung.
Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung ist jeweils wie eine Sitzung abzuwickeln.
- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten
- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
 - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;
 - c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag einen Pauschalsatz – für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 13,00 Euro;
 - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 13,00 Euro; ob die vorstehend genannten

Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

- (5) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 4 werden nur auf Antrag gewährt.
- (6) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20 a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Dieser besteht aus drei Mitgliedern, welche die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt. Aus den Reihen der bestellten Ausschussmitglieder ist ein Ausschussvorsitzender zu bestellen.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6 Fälligkeit der Schulverbandsumlage

Die Schulverbandsumlage nach Art. 9 Abs. 7 BaySchFG ist in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 1. Februar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober fällig. Ist eine Haushaltssatzung noch nicht erlassen, so sind jeweils Vorauszahlungen nach der Umlageschuld des Vorjahres zu leisten und diese später zu verrechnen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. Januar 2009 außer Kraft.

Neunburg vorm Wald, 30.06.2014
Schulverband Neunburg vorm Wald
Martin Birner
Schulverbandsvorsitzender